Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt gemäß Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) i. V. m. Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBI. S. 432), folgende Satzung:

Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“

§ 1 Schulträger, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern in Bad Windsheim eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Bad Windsheim“.

§ 2 Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Die Aufnahme, der Unterricht und die Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Organisation

Die Schule wird organisatorisch im „Zentrum für Pflegeberufe NEA“ geführt. Der Schulort ist Bad Windsheim.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 03.03.2022

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß
Landrat